Az. RO 3 K 04.30596

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

*****, geb. *****
*****

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ***** und Kollegen
*****

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
1. Bundesbeauftragter für
   Asylangelegenheiten
2. Regierung der Oberpfalz
   als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Widerruf

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter aufgrund
mündlicher Verhandlung vom **12. Januar 2005** am **17. Januar 2005** folgendes

U r t e i l :

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am ***** in Kerkuk geborene Kläger, irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehöriger, reiste 5. Juli 1996 in das Bundesgebiet ein, wo er am 11. Juli 1996 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Am 12. Juli 1996 erfolgte seine Anhörung in sorani-kurdischer Sprache durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt). Dabei gab er an, dass er wegen Desertierung vom Wehrdienst und weil er zuletzt eine Beziehung zur jüngeren Schwester seiner Ehefrau wieder aufgenommen habe, ausgereist sei. Letzteres habe sein Schwiegervater entdeckt und wolle ihn töten. Auf die hierbei aufgenommene Niederschrift wird im Übrigen Bezug genommen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 13. September 1996 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 26. Juli 2004 die mit Bescheid vom 13. September 1996 (Az.: 2 123 376-438) getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Gegen diesen am 29. Juli 2004 zur Post gegebenen Bescheid erhob der Kläger am 4. August 2004 Klage mit dem Antrag,

> den Bescheid des Bundesamtes vom 26. Juli 2004 aufzuheben,
> hilfsweise, die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung trug er nichts weiter vor.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

> die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben vom 26. November 2004 mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 26. Juli 2004 ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtsmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der streitgegenständliche Widerruf der mit Bescheid vom 13. September 1996 getroffenen Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG findet in § 73 AsylVfG seine Rechtsgrundlage, auch wenn zum 1. Januar 2005 die §§ 51 und 53 AuslG durch § 60 Aufenthaltsgesetz ersetzt wurden. Nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,
b) Parteien oder Hilfsorganisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese neue Rechtslage ist nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auch bei Anfechtungsklagen gegen vor In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes ergangenen Bundesamtsentscheidungen anzuwenden. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die

Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nachdem durch § 60 Abs. 1 AufenthG der frühere § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt wurde, ist vom Gericht in einer Anfechtungsklage gegen Widerrufsentscheidungen nach früherem Recht zu prüfen, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

1. Die Voraussetzung für einen Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder des an seine Stelle getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen, sind erfüllt.

   Als Folge der unter der Leitung der USA geführten Militäraktion im Frühjahr 2003 hat die Regierung von Saddam Hussein ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren (vgl. AA-Lagebericht v. 7.8.2003). Das Land stand unter Besatzungsrecht und wurde von einer „provisorischen Behörde“ unter Führung der USA regiert. Seit 28. Juni 2004 ist der Irak formell souverän. Es besteht eine Übergangsregierung und ein Übergangsnationalrat, in welchen die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt sind; ihr gehören Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Turkmenen und Christen sowie Yesiden, Mandäer, Sabäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten an (AA, Lagebericht vom 2.11.2004). Die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie u.a. die Baath-Partei, die Armee, das Verteidigungsministerium und die republikanische Garde sind aufgelöst. Um die öffentliche Sicherheit und die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, hat die Besatzungsmacht begonnen, Teile der Verwaltung neu aufzubauen. Mit dem Ende des Regimes von Saddam Hussein können insbesondere die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung nunmehr nach langer Zeit wieder stärker ausgeübt werden (vgl. AA-Lagebericht vom 2.11.2004). Dies kommt vor allem der schiitischen Bevölkerungsmehrheit zugute (vgl. AA-Lagebericht v. 2.11.2004). Es gibt insgesamt somit keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Saddam Hussein oder Anhänger des früheren Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen (vgl. BayVGH v. 13.11.2003 15 B 02.31751 m.w. Rechtsprechungsnachweisen). Dies gilt umso mehr, nachdem Saddam Hussein am 13. Dezember 2003 festgenommen und ein Prozess gegen ihn vor einem Sondertribunal vorbereit wird (vgl. AA-Lagebericht vom 2.11.2004).
   Dieser Einschätzung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die amerikanische Besatzungsmacht in jüngster Zeit ihre bisherige Strategie der „Entbaathifizierung“ aufgege-

ben hat und nunmehr Mitglieder und Funktionäre der verbotenen Baath-Partei wieder zu staatlichen Stellen zulässt. Auch zahlreiche Offiziere der aufgelösten irakischen Streitkräfte sollen in die Armee des neuen Irak eingegliedert werden, soweit sie sich keine Verbrechen zu schulden haben kommen lassen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die vom Regime Saddam Husseins unterdrückten Gruppierungen wie die Schiiten eigenständige Machtfaktoren geworden sind, die den Sunniten als früheren Unterstützern des Baath-Regimes gegenwärtig deutlich überlegen sind, ist eine Wiederauferstehung des alten Regimes auch in veränderter Form nicht zu erwarten (vgl. AA-Lagebericht vom 7.5.2004).

Der Besatzungsmacht ist es bisher nicht gelungen, die innere Sicherheit im Irak durchgängig wiederherzustellen. Die allgemeine Kriminalität war zunächst in hohem Maße außer Kontrolle geraten (vgl. AA-Lagebericht vom 2.11.2004). Überfälle, Entführungen und Vergewaltigungen griffen in erschreckendem Maße um sich. Im Hinblick auf terroristische Anschläge ist die Lage hochgradig instabil geworden. Anschläge mit Autobomben und Raketen finden täglich statt. Die andauenden Kampfhandlungen haben auch zahlreiche Opfer unter Zivilisten gefordert. Auch die neue irakische Polizei hat hohe Verluste zu verzeichnen. Hochrangige ehemalige Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit den Besatzungsbehörden zusammenarbeiten, müssen mit Racheakten rechnen. Auch ehemalige Oppositionelle, die nun Regierungsämter bekleiden, leben in ständiger Lebensgefahr (vgl. AA-Lagebericht vom 2.11.2004).

Allerdings sind im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität begrenzte Erfolge zu verzeichnen (AA v. 2.11.2004). Durch die von der amerikanischen Besatzungsmacht ausgebildeten und neu angestellten irakischen Polizisten kam es im Allgemeinen zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheitslage auf individueller Ebene, auch wenn man nicht davon ausgehen kann, dass die irakische Polizei und die Besatzungsmächte die Bevölkerung ganz generell vor Plünderungen und sonstiger Kriminalität schützen können (so Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 27.10.2003 an VG Regensburg, S. 24/25).

Über 1,5 Millionen Iraker erhalten reguläre Gehälter von der US-Zivilverwaltung. Von ihnen abgesehen, stellen der Mangel an Einkommen und die hohe Arbeitslosigkeit das größte wirtschaftliche und soziale Problem dar (so AA v. 2.11.2004).
Nachdem die Kamphandlungen beendet wurden, gehen Millionen irakische Kinder inzwischen wieder in die Schule. Die Furcht vor Entführungen und Terroranschläge führt aber zum Teil zu erheblichen Behinderungen des Schulbetriebs (so AA v. 7.5.2004).

Unter Gewichtung und Abwägung all dieser Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimat keine

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung durch den Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) und b) AufenthG) liegen in seiner Person nicht mehr vor.

Im Hinblick auf den Ausgang des dritten Golfkrieges und des zwischenzeitlich eingetretenen Wechsels des Regierungssystems, ist bei Rückkehr des Klägers in den Irak eine Wiederholung der früher befürchteten Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Bei einem Fortbestand des Regimes von Saddam Hussein hätte der Kläger allenfalls wegen des Asylantrags und der ungenehmigten Ausreise asylrechtsrelevante Maßnahmen befürchten müssen. Das Terrorregime des irakischen Diktators ist jedoch zerschlagen. Auch wenn wohl versprengte Anhänger des alten Systems vor allem im Raum Bagdad, Ramadi und Falludscha gewaltsamen Widerstand gegen die amerikanische Besatzungsmacht leisten, ist doch der Unterdrückungsapparat des alten Systems zusammengebrochen; der Nachfolger in der Ausübung der Staatsmacht sieht in der ungenehmigten Ausreise des Klägers und seiner Asylantragstellung in Europa keinen Ausdruck politisch missliebiger Gesinnung.
Dafür, dass der Kläger von den jetzigen Machthabern in seiner Heimat asylerhebliche Nachstellungen befürchten müsste, konnte seinem Vorbringen vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren nichts entnommen werden. Auch wenn der Kläger zu Zeiten des Regimes von Saddam Hussein desertiert sein sollte, hat er von den jetzigen Machthabern keine asylerheblichen Nachstellungen zu befürchten.

Ebenso wenig kann dem Vorbringen des Klägers entnommen werden, dass ihm eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG droht. Eine Verfolgung durch Privatpersonen aus dem Familienkreis wegen Blutrache oder wegen Ehrendelikte fällt nicht unter den Begriff Verfolgung durch „nichtstaatlichen Akteuren“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG. Was unter Akteure zu verstehen ist, ergibt eine systematische Auslegung der Vorschrift. Die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sollte einer Verfolgung durch die in Buchst. a) und b) genannten Akteure (s. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG) gleichgestellt werden, also einer Verfolgung durch den Staat oder durch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Daraus kann entnommen werden, dass eine Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstb. c) AufenthG“ nur vorliegt, wenn eine Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen ähnlich sind, nicht aber wenn es sich um Verfolgungen durch Familienmitglieder handelt. Abgesehen davon, ist das Vorbringen des Klägers im Erstverfahren, dass er wegen der Beziehungen zur jüngeren Schwester

seiner Ehefrau die Tötung durch den Schwiegervater zu befürchten habe, unglaubhaft (s. dazu noch näher unten Nr. 2 Buchst. b).

Dies ist Voraussetzung für den Verfolgungsschutz auch nach neuem Recht. Liegt keine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vor, kann ein Flüchtling seine Flüchtlingseigenschaft auch dann verlieren, wenn der Heimatstaat aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Staat gewährleisten auch nach neuem Recht die § 60 Abs. 7 und § 60 a AufenthG, die die früheren § 53 Abs. 6 und § 54 AuslG ersetzt haben (vgl. dazu auch BayVGH vom 6.8.2004 Az.: 15 ZB 04.30565).

Schließlich war vom Widerruf auch nicht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen. Denn der Kläger kann sich nicht auf zwingende, auf frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen. Derartige Gründe müssen von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, so dass ein Widerruf etwa zu unterbleiben hat, wenn schwere physische oder psychische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlichen verschlechtern. Solche Schäden sind aber beim Kläger nicht zu erkennen und er trägt dazu auch nichts vor. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass er seit achteinhalb Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat, ohne der Sozialhilfe zur Last zu fallen und er seit sechs Jahren mit einer deutschen Frau zusammen ist und dies bei einer Rückkehr von seiner Familie nicht akzeptiert würde, stellen keine solchen zwingende Gründe dar, da sie nicht auf frühere Verfolgung beruhen.

Der Kläger kann seine Heimat auch erreichen. Nachdem die türkische Grenze zum Nordirak wieder geöffnet ist, besteht für irakische Staatsangehörige die grundsätzliche Möglichkeit der freiwilligen Rückreise über die Türkei in den Nordirak (vgl. hierzu BayVGH v. 21.09.2000, Az.: 23 B 00.30079). Problemlos ist die Einreise über Jordanien. Ersatzdokumente für freiwillige Rückkehrer werden von den deutschen Behörden ausgestellt (so AA v. 7.5.2004 S. 13/15).

2. Der Kläger wird auch nicht durch die Ziffer 2 des angefochtenen Bundesamtsbescheides in seinen Rechten verletzt. Das Bundesamt ist für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG, die zum 1. Januar 2005 die früheren Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ersetzt haben, im Zusammenhang mit dem Widerruf in rechtsanaloger Anwendung der Regelung in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG auch zuständig (so BVerwG vom 24.4.1999 – 9 C 2998, AuAS 1999, 177 zum alten Recht).

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen in der Person des Klägers nicht vor. Ziffer 2 des Bundesamtsbescheides verletzt ihn nicht in seinen Rechten.

a) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG (früher § 53 Abs. 1 und 4 AuslG) kann dem Kläger nicht zugebilligt werden, da eine Schutzgewährung nach dieser Vorschrift Verfolgungsmaßnahmen einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt voraussetzt (so BayVGH vom 13.11.2003 Az.: 15 B 02.31.751 und BVerwGE 99, 331 unter Auseinandersetzung mit dem Urteil des EGMR vom 17.12.1996 71 (1995) 577/663). Auch nach Auffassung des EGMR kommt bei einer nichtstaatlichen Verfolgung eine Verletzung des Art. 3 EGMR erst in Betracht, wenn dem betreffenden Ausländer eine Abschiebung tatsächlich droht, d.h., wenn er unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Schutzes der §§ 53 ff. AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) keinen Schutz vor Abschiebung genießt (so BVerwG vom 20.12.2001 Az.: 1 B 280/01). Einen solchen Abschiebungsschutz genießt aber hier der Kläger. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 mit IMS vom 30. April 2004 die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres um sechs Monate verlängert werden (s. dazu noch näher unten c)). Wie oben (vgl. 1)) bereits dargelegt, hat der Kläger von der jetzt in seiner Heimatstadt herrschenden Ordnungsmacht nichts zu befürchten. Die in § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG genannten Abschiebungsverbote liegen deshalb nicht vor.

b) Dem Kläger steht auch nicht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) zu. Diese Vorschrift knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwGE vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung fragt im Unterschied zum Asylrecht nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht und von wem sie hervorgerufen wird; sie stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell

bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Außerdem muss die Gefahr auch landesweit drohen.

Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Klägers nicht vor. Der Vortrag des Klägers im Erstverfahren, dass er wegen intimer Beziehungen zur Schwester seiner Ehefrau befürchten muss, vom Schwiegervater bzw. von Mitgliedern der Familie des Schwiegervaters getötet zu werden, ist nicht glaubhaft. Die Angaben des Klägers bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 12. Juli 1996 dazu waren sehr kurz und sehr vage. So gab der Kläger an, dass der Schwiegervater das Zimmer betreten habe und ihm diese Situation nicht gefallen habe. Er habe dann beschlossen, ihn, den Kläger, deswegen zu töten. Wäre der Kläger tatsächlich so, wie er dies schildert, vom Schwiegervater ertappt worden, hätte er die Situation detailreicher geschildert. Nach seinem Vortrag bekommt man den Eindruck, dass der Schwiegervater keineswegs unbeherrscht reagiert hat („ihm gefiel die Situation nicht“. Er hat beschlossen, ...). Hätte der Schwiegervater den Kläger mit der jüngeren Schwester tatsächlich in einer eindeutigen Situation ertappt, hätte er sofort gehandelt und die Situation unterbrochen und die beiden sofort zurecht gewiesen. Der vom Kläger geschilderte Vorfall hat sich deshalb nach Überzeugung des Gerichts so nicht ereignet. Dafür spricht auch, dass der Kläger im Widerrufsverfahren und in der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2005 diesen Vortrag nicht mehr wiederholt hat.

c) Letztlich kann der Kläger auch nicht im Hinblick auf die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak wegen allgemeiner Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldung bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Mit IMS vom 30. April 2004 wurde diese Erlasslage verlängert. Damit ist eine Erlasslage geschaffen worden, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, Az.: 1 C 2/01, NVwZ 2001, 1420). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist ebenso wie bei der Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht nur zu beachten wenn Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 Satz 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Abs. 1 AufenthG, oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AuslG, jetzt § 60 a AufenthG, besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen

Ausländer einen vergleichbaren wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln. Dies gilt auch für die neue Rechtslage.

Der Kläger ist auch deswegen nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (so BayVGH v. 1.7.2004 Az.: 23 B 04.30163 mit Hinweis auf BVerwG v. 12.7.2001 a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.
Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Dr. Lohner